

2983 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll zum einen ein Bezirksgericht Donaustadt errichtet und zum anderen - neben dem Exekutionsgericht Wien und dem Strafbezirksgericht Wien - vor allem das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Bezirksgericht Floridsdorf entlastet werden.

Gleichzeitig sollen - einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 1983 Rechnung tragend - die rechtlichen Grundlagen der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Basis gestellt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 05 13

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann